

Anlage 10 zum Gesamtvertrag

Fünfte Änderungsvereinbarung

**zum Vertrag über ambulant durchgeführte Katarakt-Operationen
in der vertragsärztlichen Versorgung**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend KV Nordrhein genannt -

sowie den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

im Einvernehmen mit dem

VoA Nordrhein

vertreten durch den Vorstand

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verständigen sich zum Vertrag über ambulant durchgeführte Kataraktoperationen in der vertragsärztlichen Versorgung vom 18.02.2008 in der Fassung der Änderungsvereinbarungen vom 14.06.2011, 08.12.2011, 25.05.2012 sowie 07.02.2017 auf die nachstehend näher beschriebenen Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2017 bzw. 01.01.2018.

1. § 8 Absatz 1, Neufassung des ersten Satzes

„Die Anzahl der Kataraktoperationen wird im Kalenderjahr 2017 auf max. 24.300 Eingriffe p.a. und ab 01.01.2018 auf 24.400 Eingriffe p.a. begrenzt.“

2. Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2018, möglich.
3. Sollten gesetzliche Änderungen (SGB V), Änderungen des EBM oder andere vertragliche Regelungen Auswirkungen auf die Inhalte dieses Vertrages haben, kann er - abweichend von Abs. 2 - früher als zum 31.12.2018 mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, den 05.02.2018

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**Verband der Ersatzkassen e.V.
(vdek)**

VoA Nordrhein

Dirk Ruiss
Leiter der Landesvertretung NRW

Prof. Dr. med Norbert Körper
Vereinigung operierender
Augenärzte Nordrhein e.V.